

Besondere Einkaufsbedingungen für Bauleistungen DELO (Stand 02/2021)

§ 1 Geltung der Bau-BEB und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Besonderen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (Bau-BEB) gelten für die Beauftragung von Bauleistungen durch die DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA und die WSH GmbH & Co. KG (im Folgenden beide einzeln als „DELO“ oder „wir“ bezeichnet) ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in der dort in § 4 bestimmten Reihenfolge.

(2) Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

(3) Ergänzend zu diesen Bau-BEB gilt die Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

§ 2 Durchführung der Bauleistungen

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm beauftragten Bauleistungen („Vertragsleistung“) eigenverantwortlich und entsprechend der zum Abnahmezeitpunkt geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und behördlichen Bestimmungen zu erbringen und hierbei auch die Einbauhinweise (Einbaurichtlinien) und sonstigen Vorgaben der Hersteller zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer hat sämtliche Lieferungen und Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um den in den Vertragsgrundlagen beschriebenen Werkerfolg zu erreichen. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst folglich sämtliche Lieferungen und Leistungen, die in den Vertragsgrundlagen in Worten, Zeichnungen und Berechnungen dargestellt sind, einschließlich aller dazu notwendigen Einzeltätigkeiten. Sie umfasst ferner auch diejenigen Lieferungen und Leistungen, die in den Vertragsgrundlagen nicht explizit dargestellt, jedoch erforderlich sind, um eine vollständige, vertragsgemäße, funktionsgerechte und gebrauchsfähige Leistung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verwirklichen, und die dem Auftragnehmer aufgrund des von ihm zu erwartenden Fachwissens bei Vertragsschluss erkennbar waren.

(3) Sofern die für die Leistungserbringung von DELO bereitgestellten Unterlagen oder übermittelten Informationen inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der Auftragnehmer dies DELO unverzüglich mitteilen.

(4) Die vom Auftragnehmer verwendeten Werkstoffe oder Bauteile dürfen keine bis zur Abnahme bekannten Schadstoffe enthalten oder in sonstiger Weise gesundheits- oder umweltgefährdend sein.

(5) Der Auftragnehmer hat regelmäßig den durch seine Arbeit anfallenden Bauschutt sowie von ihm verursachte Abfälle einschließlich Sondermüll und Verpackungsmaterial, etc. fachgerecht zu entsorgen und Verunreinigungen zu beseitigen.

(6) Spätestens mit der Abnahme hat der Auftragnehmer die Baustelle sowie etwaig von DELO zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege vollständig und ordnungsgemäß zu räumen. Etwaige vom Auftragnehmer verursachte Verunreinigungen bzw. Schäden sind auf seine Kosten fachgerecht zu beseitigen.

(7) Der Auftragnehmer hat jederzeit sämtliche mit seinen Leistungen im Zusammenhang stehenden Pläne, Berechnungen, Werkstattzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen auf Anforderung an DELO herauszugeben. Auf Anforderung von DELO hat der Auftragnehmer diese Unterlagen auch digital einem Datenträger in einem Format zu übergeben, das eine uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht.

(8) Baustrom und Bauwasser werden dem Auftragnehmer von DELO bis zur einer definierten Übergabestation bereitgestellt, sofern der Auftragnehmer vor Ausführungsbeginn einen entsprechenden Bedarf hierzu angemeldet hat. Die Verteilung vor Ort übernimmt der Auftragnehmer auf seine Kosten. Soweit nicht im Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart ist, wird der Bezug von Baustrom und Bauwasser dem Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(9) Eine Änderung oder Beseitigung bestehender Anlagen im Baubereich bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DELO. In jedem Fall hat der Auftragnehmer DELO rechtzeitig vor Zeitpunkt der Änderung und/oder Beseitigung zu verständigen.

(10) Bauschilder dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung von DELO aufgestellt werden.

(11) Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Die Durchführung der Arbeiten ist mit DELO abzustimmen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass DELO rechtzeitig und umfassend bzgl. seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes informiert ist.

§ 3 Vertretung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes deutschsprachiges Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Betreuung der Vertragsleistung zur Verfügung steht.

(2) Er benennt einen Projektleiter, der zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt ist.

(3) DELO ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sofortige Ablösung des Projektleiters oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser gegen die allgemeine Ordnung, Sicherheit oder die grundsätzliche Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verstoßen hat und/oder aus fachlicher Sicht nicht hinreichend geeignet für die Abwicklung des erteilten Auftrages erscheint.

§ 4 Baubetreuung von DELO

(1) Die von DELO eingesetzte Baubetreuung (z.B. örtliche Bauleitung, Projektsteuerung) ist berechtigt, dem Auftragnehmer Anweisungen hinsichtlich des allgemeinen Bauablaufs, insbesondere der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle, der Art und Weise der Baudurchführung sowie der Beseitigung von Mängeln zu erteilen. Der Auftragnehmer hat diesen Anweisungen Folge zu leisten. Im Übrigen ist die von DELO eingesetzte Baubetreuung jedoch nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche oder finanzielle Erklärungen zulasten von DELO abzugeben.

(2) Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Vertragsleistungen wird durch den Einsatz und die Tätigkeit der Baubetreuung nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer haftet also insbesondere in vollem Umfang für Mängel der Vertragsleistung und sonstige Vertragsverstöße. Er hat etwaige Anweisungen der Baubetreuung eigenverantwortlich auf ihre fachliche Richtigkeit und ihre Vereinbarkeit mit den vertraglichen und sonstigen Regelungen hin zu überprüfen. Etwaige Bedenken hiergegen hat er DELO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Für Erklärungen, die für die Vertragsabwicklung von besonderer Bedeutung sind, ist nur DELO, nicht jedoch einzelne Mitarbeiter der Baubetreuung empfangsberechtigt. Unter solche besonders wesentlichen Erklärungen fallen insbesondere Fristsetzungen, Kündigungserklärungen und Erklärungen, die eine Kündigung vorbereiten bzw. androhen sowie sonstige Gestaltungserklärungen, die von ihrer Rechtsfolge einer Kündigung ganz oder teilweise gleichstehen, wie z. B. Anfechtungen, Rücktrittserklärungen. Derartige Schreiben hat der Auftragnehmer direkt der Geschäftsleitung von DELO schriftlich zuzuleiten.

§ 5 Ausführungsunterlagen und Bemusterung

(1) Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Baufortschritt – DELO den Zeitpunkt, zu dem er ggf. von DELO zu liefernde Unterlagen, insbesondere Ausführungspläne, benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit deren Übergabe durch DELO rechtzeitig erfolgen kann. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Ausführungspläne sodann selbst abzurufen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass Ausführungsunterlagen, gleich welcher Art, von DELO verspätet geliefert worden sind, wenn er diese seinerseits nicht rechtzeitig abgerufen hat.

(2) Vom Auftragnehmer zu erstellende Unterlagen, insbesondere die Werk- und Montageplanung, ergänzende Werkstattzeichnungen sowie sonstige Berechnungen und Schemata, sind DELO rechtzeitig (soweit nicht anders vereinbart spätestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Enthalten diese Unterlagen Abweichungen vom den Vertragsgrundlagen, hat der Auftragnehmer hierauf unter genauer Angabe der geänderten, entfallenden oder zusätzlich Leistungen schriftlich hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat bei der Übersendung dieser Unterlagen schriftlich anzugeben, wann er die Freigabe spätestens benötigt, damit keine Verzögerung der Bauausführung eintritt. Eine Freigabe der vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen durch DELO begründet keine Haftungsfreistellung für den Auftragnehmer. Auch ist DELO nicht zur Freigabe verpflichtet.

(3) DELO ist berechtigt, Stoffe und Bauteile nach den Vertragsgrundlagen zu bemustern. Der Auftragnehmer wird DELO insoweit rechtzeitig darauf hinweisen, bis zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung angemessener Prüffristen das Bemusterungsverlangen gestellt und die Bemusterung durchgeführt werden muss. Das Angebot auf Bemusterung der auszuführenden Stoffe und Bauteile hat vom Auftragnehmer rechtzeitig vor seiner Fertigung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat mindestens drei kostenneutrale Muster kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Termine und Vertragsstrafe

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche im Verhandlungsprotokoll und in sonstigen Vertragsgrundlagen (z.B. Bauzeitenplan) enthaltenen Termine und Fristen verbindliche Vertragstermine (§ 5 Abs. 1 VOB/B).

(2) Gerät der Auftragnehmer mit einem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von

Besondere Einkaufsbedingungen für Bauleistungen DELO (Stand 02/2021)

0,3 % der vereinbarten Netto-Vergütung (einschließlich der Vergütung für ggf. beauftragte/angeordnete Zusatzleistungen/geänderte Leistungen) zu bezahlen.

(3) Gerät der Auftragnehmer mit einem vereinbarten (und vertragsstrafenbewährten) Zwischentermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Anteils an der vereinbarten Netto-Vergütung (einschließlich der Vergütung für ggf. beauftragte/angeordnete Zusatzleistungen/geänderte Leistungen) zu bezahlen, der den bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Fertigstellungstermin angerechnet.

(4) Die insgesamt gemäß dieser Ziffer zu verwirkenden Vertragsstrafen betragen höchstens 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung (einschließlich der Vergütung für ggf. beauftragte/angeordnete Zusatzleistungen/geänderte Leistungen).

(5) DELO kann sich Vertragsstrafenansprüche bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.

(6) Weitergehende Schadenersatzansprüche von DELO bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

§ 7 Preise und Vergütung

(1) Sämtliche Preise sind Festpreise für den vereinbarten Leistungszeitraum. Einheitspreise bleiben gültig, auch wenn die ausgeführte Menge einer unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abweicht, es sei denn, DELO hat diese Abweichung zu vertreten. § 313 BGB bleibt unberührt. Bei einer Abrechnung nach Einheitspreisen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ausgeführten Mengen/Massen kontinuierlich zu verfolgen. Sobald erkennbar ist, dass die voraussichtliche Abrechnungssumme den Bestellwert übersteigt, hat der Auftragnehmer DELO unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

(2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Leistungen abgegolten, die der Auftragnehmer nach den Vertragsgrundlagen und der gewerblichen Verkehrssitte schuldet. Dies gilt auch für den Fall, dass während der vertraglichen Bauzeit eine Erhöhung der Lohn-, Material-, Geräte- und/oder Stoffkosten eintritt.

(3) Maßnahmen, Lieferungen und Leistungen, die nach Auffassung des Auftragnehmers einen zusätzlichen Vergütungsanspruch begründen, sind vor Ausführung DELO schriftlich anzumelden. Alle Nachtragsangebote sind stets schriftlich aufzustellen. Die im Hauptauftrag vereinbarten Nachlässe haben auch für Leistungsänderungen Gültigkeit. Dem Hauptauftrag folgende Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren. In dem Nachtragsangebot ist ferner auf eine etwaige Verlängerung der Bauzeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt diese Ankündigung und wird sie auch nicht unverzüglich nachgereicht, bleiben die vereinbarten Fristen unverändert und dem Auftragnehmer steht kein vertraglicher Anspruch auf Ausgleich bauzeitlich bedingter Mehrkosten zu.

(4) Im Fall von durch DELO angeordneten zusätzlichen und/oder geänderten Leistungen sollen die Parteien nach Möglichkeit vor Beginn der Ausführung eine Vereinbarung über die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung treffen. Der Auftragnehmer wird DELO unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. Auf schriftliches Verlangen von DELO hat der Auftragnehmer die Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer als Abschlagszahlung für die mangelfrei ausgeführte Leistung 70% der in seinem Nachtragsangebot ausgewiesenen Vergütung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft in entsprechender Höhe zur Absicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs von DELO verlangen. Die Bürgschaft hat den Anforderungen des § 11.3 zu entsprechen. Das Recht von DELO, eine anderslautende gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (§ 650 d BGB), bleibt unberührt.

§ 8 Abnahme

(1) DELO nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der Auftragnehmer das Werk vertragsgemäß und ohne wesentliche Mängel hergestellt hat und er schriftlich die Abnahme der Leistung verlangt. Eine Abnahme in sich geschlossener Teile (§ 12 Abs. 2 VOB/B) wird ausgeschlossen.

(2) Fiktive Abnahmen sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme (§ 12 Abs. 5 VOB/B) sind – unbeschadet der Regelung in § 640 BGB – ausgeschlossen. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt.

(3) Soweit im Bauverlauf technische Zustandsfeststellungen einvernehmlich protokolliert werden, insbesondere für solche Leistungen, die durch nachfolgende Bauleistungen überdeckt oder

einer nachfolgenden Prüfung entzogen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Abnahme und stellen keine Teilabnahme dar. Diejenige Vertragspartei, die bei der Abnahme vom gemeinsam protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.

(4) DELO ist berechtigt ist, die Leistungen des Auftragnehmers aus betrieblichen Gründen schon vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar. Auf Verlangen des Auftragnehmers kann der Zustand der Leistung vor Nutzung durch DELO in Form einer Zustandsfeststellung schriftlich in einem Protokoll dokumentiert werden.

§ 9 Mängelansprüche

(1) Die Mängelansprüche von DELO richten sich nach den Vorschriften der VOB/B. Soweit die Parteien im Verhandlungsprotokoll keine abweichenden Verjährungsfristen vereinbart haben, beträgt die anfängliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre, beginnend mit der Abnahme.

(2) § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B wird abbedungen.

§ 10 Rechnungen und Zahlung

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar und unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Umsatzsteuerrechts abzurechnen.

(2) Der Auftragnehmer hat spätestens mit der ersten Abschlagsrechnung eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamts nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung bei DELO unverzüglich anzuzeigen. Liegt DELO keine Freistellungsbescheinigung vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, DELO unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen und DELO ist zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt. Soweit DELO diesen Einbehalt an das zuständige Finanzamt abführt, muss der Auftragnehmer dies als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

(3) Bei Rückständen des Auftragnehmers mit Beiträgen bei der Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, der Berufsgenossenschaft oder der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse, für die DELO gesetzlich haftbar gemacht werden kann, darf DELO einen Einbehalt in Höhe der aufgelaufenen Rückstände vornehmen. Diesen Einbehalt wird DELO unverzüglich auszahlen, sobald und soweit der Auftragnehmer nachgewiesen hat, dass die Zahlungsrückstände erledigt sind, etwa durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der zuständigen Einzugsstelle.

§ 11 Sicherheiten

(1) Der Auftragnehmer leistet an DELO eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der vereinbarten Netto-Vergütung. Diese Sicherheit umfasst alle Ansprüche von DELO auf die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragsleistung. Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung (Zugang der Bestellung) nicht durch Vorlage einer Bürgschaft, die nachstehend § 11.3 entspricht, ist DELO berechtigt, Abschlagszahlungen um jeweils höchstens 10 % zu kürzen und diesen Betrag einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. DELO gibt dem Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit nach der Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der in § 11.2 vereinbarten Sicherheit für Mängelansprüche zurück, es sei denn, dass Ansprüche von DELO, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf DELO für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

(2) Der Auftragnehmer leistet eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung (einschließlich der Vergütung für ggf. beauftragte/angeordnete Zusatzleistungen/geänderte Leistungen). Nach Feststellung der Netto-Schlussrechnungssumme ist diese maßgebend. DELO ist berechtigt, von der Schlusszahlung (netto) 5 % als Sicherheit für die Mängelansprüche einzubehalten (Sicherheitseinbehalt). Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche in entsprechender Höhe abzulösen, die den Anforderungen des nachstehenden § 11.3 entspricht. DELO gibt eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zurück, sobald der Auftragnehmer hierzu auffordert. Soweit zum Zeitpunkt dieses Rückgabeverlangens noch Ansprüche aus Mängeln resultieren, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind, darf DELO einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Erfüllung dieser Mängelansprüche zurückhalten.

(3) Wird eine Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes

Besondere Einkaufsbedingungen für Bauleistungen DELO (Stand 02/2021)

Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und der Aufrechenbarkeit nach §§ 771, 770 Abs. 1, abgegeben werden, soweit dem Auftragnehmer keine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen DELO zustehen. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand München ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

§ 12 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

§ 13 Kündigung

(1) Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen (einschließlich der in der VOB/B geregelten Kündigungsgründen) ist DELO zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere (alternativ) wenn

(i) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

(ii) der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistungen trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung im Verzug und die Fortführung des Vertrages für DELO nicht mehr zumutbar ist;

(iii) der Auftragnehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Frist Nachunternehmer ohne Zustimmung des AG beschäftigt (§ 5 Abs. 11 AEB);

(iv) der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes und/oder des Arbeitnehmerentsendegesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht unterlässt.

(2) Kündigt DELO den Vertrag über die Vertragsleistungen aus wichtigem Grund, ist der Auftragnehmer lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Kündigung nachweislich vor Ort erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen, soweit DELO dafür Verwendung hat. DELO kann darüber hinaus auch teilweise fertiggestellte Leistungen gegen Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten, höchstens aber des dem Wert der teilweise fertiggestellten Leistung im Verhältnis zum gesamten Wert der jeweiligen Leistung, verlangen.

(3) Das Kündigungsrecht nach § 6 Abs. 7 VOB/B wird beiderseits ausgeschlossen.

(4) Kündigungen sind schriftlich zu erklären.

§ 14 Abtretungsverbot

Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den Auftragnehmer bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DELO. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DELO, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen DELO abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung gegen DELO ohne deren Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; DELO kann jedoch mit befreiender Wirkung nach seiner Wahl an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

§15 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Die unter Einbeziehung dieser Bau-BEB geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. DELO ist jedoch nach seiner Wahl auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 16 Sonstiges

(1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.